

Kleiner Leitfaden zur Nachlaßregelung

1. Verhältnisse klären:

Die persönliche Entscheidungsfreiheit ist beschränkt. Bestimmten Verwandten sind Ansprüche garantiert. Glücklich verheiratet, in wilder Ehe, mit oder ohne Kinder. Weil familiäre Umstände nie vergleichbar sind, ist eine genaue Standortbestimmung unverzichtbar.

2. Vermögen checken:

Eine Bestandsaufnahme des Besitzes ist unverzichtbar. Nur wer weiß, was ihm gehört, kann sein Vermögen verteilen. Was habe ich? Häuser, Aktien, Firmen. Eine Aufteilung des Eigentums auf die Erben fällt nicht immer leicht, eine Bestandsaufnahme ist notwendig. Besondere Überlegungen erfordert es, wenn Sie Unternehmer sind und/oder falls Sie Auslandsvermögen haben.

3. Erben bestimmen:

Ohne Testament regelt das Gesetz die Vermögensverteilung. Erbgemeinschaften streiten oft um den Besitz. Es sind viele Fragen zu klären. Soll ein Alleinerbe oder eine Gemeinschaft eingesetzt werden? Wie verteile ich das Vermögen auf die Kinder? Wie verteilt man am besten Vermögen zwischen Ehepartner und Kindern auf? Was könnten weitere Verwandte erhalten? Wie kann ich Kinder oder Ehegatten vom Pflichtteil ausschließen.

4. Erbfolge regeln:

Vermögen zu Lebzeiten den Kindern zu schenken, vermeidet oft Streit in der Familie. So sinkt auch die Steuer. Vor allem bei großen Vermögen ist es zu überlegen, ob eine vorweggenommene Erbfolge lohnt. Auch eine Schenkung sollte bedacht werden. Wiederum besondere Überlegungen müssen Unternehmen anstellen. Sie sollten für den Ernstfall vorbeugen. Bei minderjährigen Kindern ist die Firma durch einen plötzlichen Todesfall unter Umständen handlungsunfähig. Für diesen Fall könnte zeitlich begrenzt ein Testamentsvollstrecker oder Geschäftsführer eingesetzt werden. Auch bei Immobilien kann eine vorzeitige Übertragung unter Vereinbarung eines Nießbrauchs günstig sein. Durch die frühzeitige Erbplanung können Steuervorteile durch die mehrfache Ausnutzung von Freibeträgen erzielt werden.

5. Die Form wahren:

Ein Testament muss handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Ort und Datum sollen nicht fehlen. Jeder über 18 Jahre kann sein Testament nach eigenen Wünschen verfassen. Entweder handschriftlich oder beim Notar. Hier stellt sich die Frage, ob jeder für die Erstellung seines Testaments einen Notar zu Rate ziehen muss, oder ob ein handschriftliches Testament genügt. Ehepaare müssen gut überlegen, ob sie ein gemeinsames Testament erstellen wollen. Nicht immer ist das

sogenannte „Berliner Testament“ die richtige Wahl. Auch ein Erbvertrag ist zu erwägen.

6. Erbe verteilen:

Per Testament können nicht nur Besitztümer aufgeteilt, sondern auch Auflagen für die Erben gemacht werden. Die Verfügung über das Vermögen muss eindeutig sein. Gut gemeinte Anweisungen sind vergebens, wenn sie zu Missverständnissen unter den Erben führen.

Pflichtteile sind zu berücksichtigen. Es ist zu bedenken, ob ein Vermächtnis lohnt. Wen könnten Sie als Ersatzerben einsetzen? Ist die Regelung einer Vor- und Nacherbschaft sinnvoll? Welche Auflagen können Sie durch ein Testament machen? Welche Freiheiten haben die Erben.

7. Testament ändern:

Die Verfügung für den Todesfall kann fast immer korrigiert oder ergänzt werden. Ausnahme: Ehegattentestamente nach dem Versterben eines Ehegatten.

8. Steuern kalkulieren:

Das Finanzamt trübt oft die Freude über eine Erbschaft. Nach der Höhe der Erbteils bemisst sich die Steuer. Der Fiskus teilt Erben und Beschenkte in drei Klassen ein.

Der Grundsatz gilt, je näher verwandt, umso günstiger die Steuerklasse

Steuerklasse I:

Ehegatte, Kinder und Stiefkinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern bei Erwerben von Todes wegen

Steuerklasse II:

Eltern und Großeltern bei Schenkungen, Geschwister, Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten.

Steuerklasse III:

Alle übrigen Erwerber

Persönliche Freibeträge seit 1.1.2009

Ehegatten	500.000 Euro
Kinder, Stief- und Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	400.000 Euro
Enkel, deren Eltern noch leben; Urenkel	200.000 Euro
Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)	100.000 Euro
Personen der Steuerklasse II (z.B. Geschwister)	20.000 Euro
Personen der Steuerklasse III (Nichtverwandte)	20.000 Euro

Steuersätze (§ 19 ErbStG)

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) bis einschließlich EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 EUR	7	15	30
300.000 EUR	11	20	30
600.000 EUR	15	25	30
6.000.000 EUR	19	30	30
13.000.000 EUR	23	35	50
26.000.000 EUR	27	40	50
über 26.000.000 EUR	30	43	50

9. Steuern senken:

Unterschiedliche Bewertungen des Vermögens lassen sich ebenso zum Steuersparen nutzen wie Freibeträge. Der Fiskus kann beim Erbe knapp gehalten werden. Freibeträge und unterschiedliche Bewertungen bieten gute Steuersparchancen beim Vermögensübergang.

10. Rat suchen:

Familienrager ist oft Begleiterscheinung einer Erbschaft. Diese Konflikte lassen sich durch vorausschauende Nachlassgestaltung entschärfen. Hierbei kann ein sogenanntes Generationengespräch sehr hilfreich sein. Aber auch die Möglichkeiten eines Mediationsverfahrens sollten genutzt werden.

Stand: Jan 2011

Bitte suchen Sie in Steuerfragen den Rat eines Steuerberaters. Keine Haftung für die Angaben zu Freibeträgen, Steuersätzen und Steuerklassen